

**Antragsteller** H. Antons & Sohn Straßen-, Tief- und Kanalgesellschaft mbH  
Mühlberg 28  
06667 Weißenfels OT Uichteritz

**Vorhaben** Errichtung und Betrieb einer unbedeutenden Deponie DK 0 im  
Kiessandtagebau Tagewerben nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 KrWG

**Stand der Unterlagen** 24.02.2021

**Erarbeitet durch** upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbh,  
Breite Straße 30, 39576 Stendal

**AZ UVP** UVP/2/2021

**Verfahrensart** gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 12.3 UVPG  
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

**Standort im Burgenlandkreis**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Tagewerben	4	57, 39/10, 39/12, 39/6, 39/14, 39/16, 39/4, 174, 175, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 43/3, 43/4 und Flurstück für den Eingangsbereich einschl. Bereich Versickerungsmulde sowie Teile der südlichen Umfahrung: 117/44

**Datum der Abwägung**

**02.11.2021**

### **Vorhabenkurzbeschreibung**

Die Firma H. Antons & Sohn Straßen-, Tief- und Kanalbaugesellschaft mbH beantragt die Errichtung und den Betrieb einer öffentlich zugänglichen und unbedeutenden Inertstoff-Deponie der Klasse 0 (DK 0) im Bereich des eigenen Kiessandabbaus Tagewerben. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die abschnittsweise Errichtung und der Betrieb beginnend mit dem südlichen, bereits abgegrabenen Bereich des Kiessandabbaus in Richtung Norden (künftiger Abbaubereich) auf einer Fläche von ca. 10,76 ha; davon ca. 7,55 ha Einlagerungsfläche. Vorgesehen ist neben der Errichtung der notwendigen Infrastruktur die Einlagerung von Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anh. 3 Nr. 2 DepV erfüllen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 KrWG, für dessen Zulassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 12.3 UVPG (kurz UVVP) erforderlich ist.



(Karte wurde vom Antragsteller zugearbeitet)

### **Untere Landesentwicklungsbehörde**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoff-Deponie. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb einer genehmigten, in Betrieb befindlichen Abgrabung für Kies, die sukzessive abgebaut wird und wieder verfüllt werden soll. Die Deponie soll beginnend im südlichen bereits abgegrabenen Bereich eingerichtet werden.

Die Stadt Weißenfels ist im System zentraler Orte als Mittelzentrum ausgewiesen. Im Verfahren ist aus umweltrechtlicher Sicht zu prüfen, ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Weißenfels getroffene Ausweisungen im Flächennutzungsplan sind zugleich zu betrachten.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

#### Hinweis

Nachfolgende Kriterien sollten ebenfalls durch das Bauordnungsamt, FB Bauleitplanung und Städtebau beurteilt werden: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus denkmalrechtlicher Sicht erscheinen die Unterlagen vollständig. Auch sind aus denkmalrechtlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Naturschutzbehörde**

Es wurde zur Prüfung der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 17.02.2021, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Regioplan, für eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Im Bereich des eigenen Kiessandabbaus Tagewerben soll die Errichtung und der Betrieb einer öffentlich zugänglichen und unbedeutenden Inertstoff-Deponie der Klasse 0 (DK 0) stattfinden. Die beantragten Flächen befinden sich im Bereich des eigenen Kiessandabbaus Tagewerben. Diese werden nördlich durch eine Biogasanlage sowie Acker, östlich durch Acker, südlich durch Gewerbeflächen und Acker sowie Ruderalflächen einer ehemaligen Mülldeponie begrenzt.

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben prognostizierten Eingriffswirkungen sind im Sinne von Kapitel 5 BNatSchG kompensierbar.

Mit Umsetzung von Kompensations- sowie Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können prognostizierte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gemindert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ befindet sich circa 2 km nordwestlich vom Plangebiet. Nach einer FFH-Vorprüfung ist insgesamt erkennbar, dass weder

die im Standarddatenbogen benannte Schutzwürdigkeit noch die Entwicklungsziele des o.g. Gebietes beeinträchtigt und/oder gefährdet werden.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten (Beurteilungsklasse mittel). Unter Einbeziehung der vorhandenen erheblichen Vorbelastungen ist diese Aussage jedoch zu relativieren. Wertvolle Biotoptypen sind nicht betroffen. Für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft. Mit Umsetzung von Kompensations- sowie Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können prognostizierte Beeinträchtigungen gemindert werden. Dieser Einschätzung kann durch die Untere Naturschutzbehörde gefolgt werden.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Wasserbehörde**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird seitens der unteren Wasserbehörde eingeschätzt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Errichtung und Betrieb einer Deponie DK0 bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu besorgen ist.

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Anhaltspunkte, dass die Durchführung einer UVP aufgrund wasserrechtlicher Betroffenheiten angezeigt wäre, ergeben sich weder aus den Darlegungen in den Antragsunterlagen noch aus den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Informationen für dieses Gebiet.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

#### **Bodenschutz**

Nach Prüfung der betroffenen abfall-/bodenschutzrechtlichen Belange besteht aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP.

#### **Begründung:**

Die Deponie wird ausschließlich im Bereich bestehender und künftiger Abgrabungen der aktuell betriebenen Kies-/Sandgrube Tagewerben betrieben werden. Die Deponiefläche umfasst ca. 11 ha, die durch den Kies-/ Sandabbau dann bereits intensiv anthropogen vorbeansprucht sind. Damit werden keine neuen Bodenflächen für die Deponie in Anspruch genommen, was dem bodenschutzrechtlichen Minimierungsgebot für jegliche Beeinträchtigung von Böden im Sinne der §§ 1,7 BBodSchG entspricht.

Die gemäß § 2 (2) Nr.1 BBodSchG geschützten natürlichen Bodenfunktionen wurden bereits im Rahmen des Kiesabbaus vollständig vernichtet. Aufgrund der geplanten, unmittelbar fortschreitenden Wiederverfüllung der ausgekierten Bereiche kann auch nicht durch die Überschüttung der Grubensohle mit mineralischen Abfällen von der Vernichtung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht im Sinne des § 6 BBodSchG ausgegangen werden. Die Verfüllung des entstandenen Hohlraumes und damit die Beseitigung des Massendefizits soll ausschließlich mit mineralischen Stoffen (Boden und Steine, Ziegel- und Betonbruch u.ä.) erfolgen, deren Qualität/Umweltrelevanz durch die gesetzlichen Anforderungen der Deponieklasse 0 an verwertbare Abfälle beschränkt ist. Die Verwertung dieser mineralischen Stoffe geht konform mit den Anforderungen an eine Kreislaufwirtschaft bei Ausnutzung der Eigenschaft, ein Massendefizit durch die Volumeneigenschaften der Abfälle zu beseitigen. Die Errichtung der geologischen/

technischen Barriere sowie eine gesetzeskonforme Abdeckung der Deponie verhindern die Wasserinfiltration bzw. dadurch mögliche Stofflösungen und sichern so den unterliegenden Grundwasserleiter vor Beeinträchtigung.

Mit der abschließenden Überdeckung mit einer Rekultivierungsschicht im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes werden zumindest teilweise die natürlichen Bodenfunktionen, wenn auch langfristig, wiederhergestellt werden.

Die überschlägige Prüfung ergibt somit, dass durch die Errichtung der Deponie in der Kiesgrube keine schädlichen Umwelteinflüsse zu erwarten sein werden.

Die in den Unterlagen zur Einzelfallprüfung dargelegten Angaben zur Abdeckmächtigkeit, zur naturschutzfachlichen Nachnutzung, zum erweiterten Annahmekatalog der abzulagernden mineralischen Abfälle sind im weiteren Verfahren nochmals bezüglich ihrer Gesetzeskonformität zu prüfen und zu korrigieren.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Immissionsschutzbehörde**

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 12.3 ist festzustellen, dass das Vorhabens zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und insoweit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

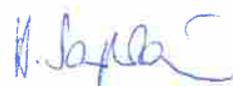
**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

**Es wird festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Errichtung und Betrieb einer Deponie DK0 bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens sind nicht zu besorgen, so dass im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**



Gerster  
Sachbearbeiterin UVP



Sangerhause  
Sachgebietsleiterin  
Untere Abfall,-Boden- und  
Immissionsschutzbehörde